



Satzung des Islamischen Zentrums Bielefeld

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Islamisches Zentrum Bielefeld“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- 3) Der Verein sieht sich der freiheitlichen demokratischen Ordnung der BRD verpflichtet.
- 4) Die im Anhang 1 verfassten Leitlinien des Islamischen Zentrums Bielefeld sind ein Teil dieser Satzung.

§ 2

Zwecke und Mittel

- 1) Zwecke des Zentrums sind:
 - a- Das Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgaben Ordnung.
 - b- Das Zentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
 - c- Das Zentrum ist bestrebt, den islamischen Verpflichtungen nachzukommen.
 - d- Das Zentrum bezweckt:
 - religiöse Unterweisung muslimischer Mitbürger in Bielefeld und Umgebung,
 - die Förderung der schulischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, deren Muttersprache nicht deutsch ist,
 - Die Verständigung und die Zusammenarbeit der ausländischen Mitbürger mit deren Umgebung zu fördern
 - Die Integration muslimischer Mitbürger insbesondere der Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft zu unterstützen.
- 2) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a- Regelmäßige Religionsunterweisung,
 - b- Organisation von öffentlichen Vorträgen, Diskussionsrunden sowie Informationsständen,
 - c- Zusammenarbeit mit den Schulen, Jugendämter, Jugendarbeitseinrichtungen in Bielefeld und Umgebung,
 - d- Pflege der sozialen Belange der muslimischen Mitbürger in den Schulen, Ausbildungsstätten, und an den Arbeitsplätzen,
 - e- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - f- Errichtung von Kinderhorten und Jugendarbeitseinrichtungen.

§ 3

Mittelverordnung

- 1) Sämtliche Mittel des Zentrums dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zentrumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zentrums, weder mittelbar noch unmittelbar.
- 2) Die Einnahmen des Zentrums bestehen hauptsächlich aus:
 - Beiträgen der Mitglieder und Spenden,
 - dem, was das Vermögen des Zentrums und dessen Anlagen einbringen.



§ 4

Verbot von Vergütungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Zentrums fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, gleich welcher Art, begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches oder förderndes- Mitglied des Zentrums kann jede volljährige Person werden.
- 2) Über den Antrag entscheidet vorläufig der Vorstand, die Generalversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft endgültig.
- 3) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.
- 4) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, die Institutionen des Zentrums in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a- Tod,
 - b- freiwilligen Austritt,
 - c- Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Generalversammlung bestätigt endgültig den Austritt.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 7

Mitgliederbeiträge

- 1) Jedes Zentrumsmitglied ist zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.
- 2) Die Beitragshöhe wird in der Generalversammlung festgelegt.

§ 8

Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind:

- a- Der Vorstand
- b- Jugendrat
- c- Die Generalversammlung
- d- Der Aufsichtsrat

a-Vorstand:

- 1) Der Vorstand vertritt das Zentrum gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte des Zentrums zu führen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu verwirklichen.
- 2) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und einem Vertreter des Jugendrats:
 - Vorsitzender,
 - Stellvertretender Vorsitzender,
 - Kassenwart,



- Zwei Beisitzern,
 - Jugendvertreter.
- 3) Zwei Mitglieder des Vorstands können das Zentrum vertreten.
 - 4) Im Innenverhältnis dürfen über Zentrumskonten nur zwei Vorstandsmitglieder verfügen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder / und der Kassenwart gehören müssen.
 - 5) Der JV beteiligt sich an den Vorstandssitzungen nur bei der Behandlung der Jugendarbeit und hat hier die volle Stimmberechtigung.

b-Jugendrat:

- 1) Der Jugendrat besteht aus allen Jugendlichen, die Ihre Aktivitäten im IZB entfalten möchten und seine Satzung anerkennen.
- 2) Die Modalitäten der internen Organisation soll den Jugendlichen selbst überlassen bleiben.
- 3) Die Jugendlichen wählen drei Vertreter, die sie in der Generalversammlung des IZB vertreten und bestimmen einen von ihnen als Vertreter im Vorstand.

c-Generalversammlung

- 1) besteht aus allen Mitgliedern (Ehren-fördernder Mitglieder ausgeschlossen). Ihre Anzahl ist maximal auf fünfzig beschränkt und drei Vertretern des Jugendrats.
- 2) Ordentliche Generalversammlung werden alle sechs Monate abgehalten.
- 3) Die Generalversammlung wählt ein Generalsekretariat bestehend aus Vorsitzenden und Sekretär für zwei Jahre. Der Generalsekretär ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen
- 4) Schriftliche Einladungen erfolgen durch das Sekretariat vier Wochen vor dem Tagungstermin für ordentliche und zwei Wochen für außerordentliche Sitzungen.
- 5) Das Sekretariat leitet die Sitzungen der Generalversammlung und führt Protokolle darüber. In die Niederschrift müssen alle gefassten Beschlüsse aufgenommen werden.
- 6) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Zentrums. Ihre Beschlüsse erfolgen durch relative Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der Anwesenden.
- 7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird ein neuer Termin festgelegt. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Einladungen zur Generalversammlung können in der Weise erfolgen, dass sofort eine neue Generalversammlung stattfindet, wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist.
- 8) Der Generalversammlung obliegen:
 - Wahl des Vorstands und Festlegung seiner Tätigkeitsperiode. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
 - Bestätigung des Jugendvertreeters.
 - Festlegung von Richtlinien für die Aktivitäten des Zentrums.
 - Festlegung des Haushalts.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Satzungsänderungen.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Zentrums es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt auf jeden Fall durch das Sekretariat.
- 10) Das Sekretariat mit drei Mitgliedern der Generalversammlung kann jederzeit zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen.
- 11) Für die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 12) Die Jugendvertreter nehmen an den Sitzungen der GV nur teil, solange Jugendarbeitsthemen behandelt werden und haben hier volle Stimmberechtigung.



d-Der Aufsichtsrat

- a) besteht aus dem Sekretariat der GV, Kassenprüfer und 2 Beisitzern, die von der GV gewählt werden.
- b) Die Amtsperiode des Rats entspricht der Amtsperiode des Sekretariats.
- c) Dem Rat obliegen:
 - Entscheidungen des Vorstands über Geldbeträge über 5.000,00 Euro, langfristige Anmietungen und bauliche Veränderungen der vorhandenen Räumlichkeiten des IZB zu bestätigen,
 - Schlichtung im Streitfall zwischen den Betroffenen
 - Einleitung von Disziplinarmaßnahmen beim Fehlverhalten im IZB.
 - Annahme von Klagen und Kritiken
- d) der AR ist befugt, zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung bzw. Generalversammlung einzuladen

§ 9

Auflösung des Zentrums

- 1) Die Auflösung des Zentrums kann nur von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Zentrums oder Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der

Dr. Nadeem Elyas
Islamische Stiftung für Bildung und Kultur
Postfach 1224
52232 Eschweiler

zu übertragen.

§ 10

Schlussbestimmung

Sollte das Finanzamt zur Erteilung der Gemeinnützigkeit oder das Amtsgericht vor Eintragung in das Vereinsregister die Abänderung der Satzung in einzelnen Punkten wünschen, so ist der Vorstand ermächtigt, diese selbständig vorzunehmen

Stand: 30.09.2021